

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nikolaienberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 17, Schilderstraße 6
Druck: Vornöhrs Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 63

Inserationspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonnetze 40 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

Zur dringenden Beachtung!

Betrifft Erhebungen über die Leistungen an die Kriegerfamilien.

Mitte Oktober 1915 ist den Zahlstellen ein Fragebogen zugegangen betreffend „Erhebungen über die Leistungen an die Kriegerfamilien“.

Das Ergebnis der Erhebung soll in einer Broschüre zusammengefaßt und diese bei der Ausgabe der diesjährigen Weihnachtsunterstützung den Kriegerrfrauen ausgehändigt werden. Es ist dringend notwendig, daß die Fragebogen von allen Zahlstellen eingekandt werden, damit das Bild vollständig wird. Es fehlen diese Fragebogen, nach Bezirken geordnet, noch aus folgenden Zahlstellen:

Königsberg;
Grünberg i. Schl., Rottbus, Finsterwalde, Frankfurt a. D., Greifswald, Guben, Dranienburg, Rathe-now;

Elmshorn, Flensburg, Garburg, Neumünster, Oldenburg, Schwerin, Stade, Uetersen, Wismar;

Alfeld, Braunschweig, Burg, Einbeck, Goslar, Hadmersleben, Hameln, Magdeburg, Wolfenbüttel;

Apolda, Bernburg, Chemnitz, Koburg, Eilenburg, Grimma, Jena, Jmenau, Königsee, Langensalza, Merseburg, Neustadt a. D., Nelsnik, Pöfned, Saalfeld, Sangerhausen, Suhl, Weimar;

Bayreuth, Erlangen, Forchheim, Ingolstadt, Kulmbach, Passau, Reichenhall, Rothenheim, Straubing;

Kalen, Heidenheim, Konstanz, Lüdingen, Tuttlingen;

Schwäge, Frankenthal, Pfungstadt, Speier; Heilbronn, Sörrach, Birmasens, St. Ludwig, Schwenningen, Waldkirch;

Andernach, Koblenz, Krefeld, Elberfeld, Mülheim, Solingen, Trier;

Bochum, Hamm.

Um sofortige Einsendung der Fragebogen wird gebeten. Ist nichts zu beantworten, so ist der Fragebogen unausgefüllt einzusenden. Bis Montag, den 29. November, nicht eingegangene Fragebogen können bei der Aufarbeitung nicht berücksichtigt werden. Die Sache eilt. Das Aufdrücken des Zahlstellenstempels darf nicht vergessen werden.

Betrifft Bestellung und Umschreibung von Mitgliedsbüchern.

Durch Rundschreiben Nr. 17/1915 wurden die Zahlstellenverwaltungen ersucht, umgehend der Hauptverwaltung mitzuteilen, wieviel Mitgliedsbücher sie zwecks Umschreibung der am Schlusse des Jahres 1915 ablaufenden Bücher benötigen, und zwar unter Einrechnung derjenigen der Kriegsteilnehmer. Zum Ablauf gelangen folgende Buchnummern: 1-78 000 und 80 501-81 600.

Nachfolgende Zahlstellen stehen noch mit der Bestellung aus:

Alfeld a. Leine, Amsterdamm, Andernach, Burg bei Magdeburg, Celle, Cottbus, Grefeld, Darmstadt, Duderstadt, Erfurt, Egersleben, Frankenhausen a. Kyffhäuser, Gleiwitz, Schw.-Gmund, Greifswald, Hadmersleben, Garburg a. E., Gelnstedt-Grasleben, Herzfeld, Jmenau, Ingolstadt, Kohla, Kempten, Königsee i. Thür., Köslin, Krotoschin, Landsberg a. W., Niegitz, Sörrach, Lüneburg, Luxemburg, Raasdorf, Mülheim a. Ruhr, Nischersleben, Osnabrück, Osterode am Harz, Passau, Pfungstadt, Birmasens, Rosenheim, Saarbrücken, Salzwedel, Sangerhausen, St. Ludwig, Schönebeck a. E., Schwerin, Schwiebus, Solingen, Straubing, Suhl, Traunstein, Lüdingen, Waldshut in Baden, Wendisch-Buchholz, Werder a. S., Wilsnack, Wismar i. M., Zehdenitz.

Die Bestellungen müssen nunmehr sofort eingekandt werden, damit wir einen Maßstab dafür haben, was in den Zahlstellen an Mitgliedsbüchern zur Umschreibung gebraucht wird.

Mit dem Versand der neuen Mitgliedsbücher ist bereits begonnen. Außer den zur Umschreibung be-

nötigten erhalten die Zahlstellenverwaltungen zugleich noch eine Anzahl Mitgliedsbücher für Neuaufnahmen. Für letzteren Zweck sind aber zunächst noch die Bestände an Mitgliedsbüchern aufzubringen, deren Beitragsrubriken noch bis einschließlich 1917 laufen. Zum Umschreiben werden nur neue Mitgliedsbücher verwandt. Mit der Umschreibung der Mitgliedsbücher derjenigen Mitglieder, welche nicht zum Heeresdienst eingezogen sind oder deren Einberufung nicht bevorsteht, kann bereits begonnen werden. Namentlich müssen die Verwaltungen der größeren Zahlstellen sofort damit beginnen, damit zum Jahreswechsel die neuen Mitgliedsbücher an die Mitglieder verabfolgt werden können.

Die Mitgliedsbücher derjenigen Kollegen, die zum Heeresdienst eingezogen sind, werden erst dann umgeschrieben, wenn diese sich wieder ordnungsgemäß angemeldet haben.

Zugleich mit den neuen Mitgliedsbüchern geht den Zahlstellenverwaltungen ein „Merksblatt zum Umschreiben der Mitgliedsbücher“ zu, welches alles enthält, was beim Umschreiben der Mitgliedsbücher zu beachten ist. Diese Anweisungen sind genau zu befolgen, denn es wird darin nur das unbedingt Notwendige verlangt.

Von jedem umgeschriebenen Mitgliedsbuch ist sowohl die alte wie neue Buchnummer und der volle Vor- und Zuname auf den mitgekauften Listen aufzuführen. Diese sind baldmöglichst an die Hauptverwaltung einzusenden. Es wird den Zahlstellen nur diejenige Anzahl Mitgliedsbücher abgeschrieben, welche auf diesen Listen aufgeführt ist. Letzteres gilt selbstverständlich auch für später, wenn die Mitgliedsbücher der Kriegsteilnehmer zur Umschreibung gelangen.

Der Verbandsvorstand.

Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft.

In nicht weniger als fünf Tagungen ist kürzlich zur Frage der Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft Stellung genommen worden. Zunächst wurde im Preussischen Abgeordnetenhaus eine Gesellschaft für Bevölkerungspolitik gegründet, dann hielt die Zentrale für Volkswohlfahrt eine mehrere Tage umfassende Versammlung im Reichstagsgebäude ab und außerdem beschäftigte sich damit der Bund für Mutterchutz und der Bund Deutscher Frauenvereine. Die von dieser Organisation veranstaltete Versammlung wollte den Standpunkt der Frauen zur Sache zum Ausdruck bringen, weil auf den beiden er genannten Veranstaltungen fast ausschließlich Männer ihre Ansicht geäußert hatten.

Auf den ersten Blick erscheint eine Stellungnahme zu einer Frage von so vielen Seiten etwas reichlich zu sein. Das große Interesse erklärt sich nur aus den gegenwärtigen Umständen, durch die ungeheuer viel gesunde Volkskraft auf den Schlachtfeldern vernichtet und durch die wirtschaftliche Lage breiter Massen infolge vieler Umstände, nicht zuletzt durch die große Zerstörung und dem Mangel an wichtigen Nahrungsmitteln, stark geschwächt wird. Das alles läßt ein Zurückgehen der Bevölkerungsziffer in den nächsten Jahren erwarten. Es ist daher verständlich, daß verhindert wird, dies durch Gegenmaßnahmen zu verhindern oder doch aufzuhalten. Zweifellos mögen die in den Versammlungen gemachten Vorschläge zur Erhaltung und Mehrung der Volkskraft beitragen, wenn es gelingt, die Vorschläge praktisch durchzuführen. Gefordert wurde unter anderem Ausdehnung des industriellen Arbeiterchutzes für männliche Personen bis zum 18. Lebensjahre, Erweiterung des Arbeiterinnenchutzes, Erhöhung der Gehälter für Beamte und Angestellte, allgemeine Mutterchutzesversicherung, Ausdehnung und Verbesserung der Kinderfürsorge, verbesserte Schulhygiene, Gesundheitsfürsorge der jugendlichen Jugend, bessere Vorbereitung der Frauen auf Beruf und Mutterchaft, Wohnungshygiene und Verbesserung der Wohnungsverhältnisse für die große Klasse der Arbeiter.

Das sind alles Forderungen, die die Arbeiterorganisationen seit Jahren erheben und deren Durchführung vielfach verhindert worden ist durch das Verhalten der bürgerlichen Parteien. Noch bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung wurden die Arbeitervertreter im Reichstage im Stich gelassen mit ihrem Verlangen auf Ausdehnung der Wochenhilfe, weil der Vertreter der Regierung erklärt hatte, daß an dieser Frage das ganze Gesetz eventuell scheitern könnte. Nehmlich ist es ihnen auch mit allen anderen Forderungen ergangen.

Ein besserer Mutterchutz könnte die Säuglingssterblichkeit erheblich einschränken, namentlich wenn er ergänzt würde durch geeignete Kinderfürsorge und durchgreifenden Arbeiterchutz. In den letzten Jahren starben in Deutschland durchschnittlich 300 000 Säuglinge im Alter bis zu einem Jahre. Ein erheblicher Prozentsatz dieser Kinder wäre sicher am Leben geblieben, wenn den Müttern während der Zeit der Schwangerschaft, bei der Entbindung und im Wochenbett und den Kindern nach der Geburt geeigneter Schutz und ausreichende Ernährung und Pflege hätte gegeben werden können. Die Zahl der Leben, die erhalten bleiben könnten, werden auf jährlich 200 000 geschätzt. Viele gehen zugrunde, weil schwangere Frauen bis auf die letzte Minute schwer arbeiten müssen, sich dabei nicht einmal ausreichend ernähren können, denn sie wollen und müssen ja in der Zeit der Schwangerschaft Vorzüge treffen für die Wochen der Arbeitslosigkeit, die das Wochenbett zur Folge hat, und die Kosten der Entbindung. Wohl leisten die Krankenkassen in dieser Zeit Unterstützung, die aber unzureichend ist und nicht einmal allen Krankenkassenmitgliedern zugute kommt. Nach der Entbindung aber müssen Frauen sobald wie möglich wieder zur Erwerbsarbeit greifen, ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Gewerbeordnung, die eine Beschäftigung von Arbeiterinnen vor dem Ablauf von 6 Wochen nach der Niederkunft verbieten. Wenn Erlangung von Beschäftigung außerhalb des Hauses aus diesem Grunde nicht möglich ist, suchen die Frauen andere Arbeit, nur um Verdienst zu haben, weil sie sonst nicht leben können. Auf diese Weise schädigen sich viele Frauen und machen sich unfähig, weiter gesunde Kinder zur Welt bringen zu können. Sie gefährden aber auch das Leben der Kinder, die besonders in der ersten Zeit nach der Geburt sorgfältige Pflege brauchen. Durch geeignete Fürsorge für die werdende und die junge Mutter könnte deshalb viel für die Gesamtheit erreicht werden. Dafür liegen zahlreiche Beweise vor. So wurde z. B. von einem Redner in der von der Zentrale für Volkswohlfahrt arrangierten Versammlung festgestellt, daß vom November 1914 ab die Säuglingssterblichkeit so gering war als nie zuvor. Zurückzuführen ist dies erfreuliche Resultat auf die Wirkungen der Kriegswochenhilfe durch das Reich, die den Müttern durch Beihilfen von 1 Mk. pro Tag auf die Dauer von 8 Wochen nach der Entbindung und außerdem 50 Pf. pro Tag auf die Dauer von 12 Wochen, wenn sie das Neugeborene selbst stillen, hierzu die Mütterlichkeit in größerem Maße geben, als es sonst der Fall war.

Ansehen des Arbeiterchutzes im Sinne der von der Arbeiterchaft stets erhobenen Forderungen könnte also ganz erheblich zur Erhaltung und Mehrung der Volkskraft beitragen. Er ist deshalb für diese Frage so wichtig, weil die arbeitende Bevölkerung reichlich drei Viertel der Gesamtbevölkerung ausmacht. Daher müssen die Gesundheitsverhältnisse und die wirtschaftliche Lage dieser Bevölkerungsschicht von ganz bedeutendem Einfluß sein.

Insoweit ist wohl die in der Versammlung der Frauenvereine zum Ausdruck gebrachte Ansicht nicht ganz zutreffend, daß in der Versammlung im Reichstage ein Ueberdachen der äußeren Mittel zutage getreten ist. Die Rednerin legte größeres Gewicht darauf, in den Frauen mehr den Willen zur Mutterchaft und die Freude am Wachsen und Werden des neuen Menschen zu wecken.

Zweifellos sind dies sehr wichtige Momente. Wo aber kann in der Arbeiterchaft der Wille zur Mutterchaft — auch der Wille zur Vaterchaft, der dazu ge-

Eintritt des Erbfalls in demselben Umfang, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt zu gewähren und die Bewahrung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten. Der Erblasser kann durch eine letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen.

Um über den Schuldenstand des Nachlasses Klar zu werden, hat der Erbe das Recht, beim Gericht ein Aufseher an der Nachlassgläubiger zu beantragen. Die Gläubiger, die sich dann nicht gemeldet haben, werden mit ihren Ansprüchen vorläufig ausgeschlossen. Sie müssen warten, ob nach Befriedigung aller angemessenen Forderungen noch etwas übrig bleibt. Stellt sich nach erfolgtem Aufseher heraus, daß die Schulden den Hauptbestandteil der Erbschaft bilden, so kann der Erbe die Einleitung einer Nachlassverwaltung beantragen, damit er nicht mit seinem eigenen Vermögen für die Nachlassschulden haftet. Die Mittel und Wege, wie der Erbe seine an sich unbeschränkte Haftung auf den Nachlass beschränken kann, sind damit noch nicht erschöpft. Es sei noch an die Öffnung eines Nachlasskonkurses erinnert. Befindet der Erbe von der Nachlassbehörde die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist ein Nachlassinventar zu erstellen, so muß er der Aufforderung nachkommen, wenn er seine unbeschränkte Haftung für alle Erbschaftsschulden vermeiden will. Scheitert er abweislich ein unwichtiges Inventar ein, dann haftet er ebenfalls.

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten steht eine gültige, bis zum Tode des Erblassers fortbestehende Ehe voraus. War die Ehe vor dem Tode des Erblassers rechtskräftig getrennt, oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so hat der überlebende Ehegatte kein Erbrecht, ganz gleich, ob er oder der Erblasser für den Erbfalligen Teil erklärt worden ist.

Der überlebende Ehegatte ist neben Verwandten der ersten Ordnung, also neben den Kindern und deren Abstammung, zu einem Viertel, neben den Verwandten der zweiten Ordnung (Nichte ohen) oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe heranzuziehen; treffen mit Großeltern Abstammung von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 D.O.B. den Abstammungen zufallen würde.

Sind weder Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister usw. vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft. Ist der überlebende Ehegatte neben Eltern, Geschwister oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gebörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes sind, und die Hochzeitsgeschenke als vorrangig. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten, sowie das Recht auf Vorauszahlung, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

Setzt aber ein gültiges Testament vor, dann gelten diese Bestimmungen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Berlin-Konstantinopel. — Aufgaben der deutschen Orientalistik. — Die Stellung der Türkei. — Zukunftsmöglichkeiten. — Der internationale Wettbewerb nach dem Kriege. — Die Industrie während des Krieges. — Verträge zur Stabilisierung im Ausland. — Abschluß der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft für 1914/15.

Das folgende Vorbringen der deutsch-österreichischen und bulgarischen Delegation in Serbien ist die Voraussetzung für die zukunftsreiche Entwicklung unseres Südostens mit der Türkei, es stellt den unmittelbaren Zusammenhang der durch Interdependenz verbundenen Länder her. Mit der Eröffnung des freien Weges von Berlin nach Konstantinopel beginnt eine neue Periode politischer Gestaltung und wirtschaftspolitischer Gestaltung: die enge Verbindung der europäischen Zentralmächte mit der Türkei. Während England und Frankreich eine Zurückbildung der Türkei herbeizuführen bestrebt waren, ist Deutschland Interesse an der Unabhängigkeit und der Lebenskraft der Türkei auf das innigste verknüpft; die Politik Frankreichs und Englands vor dem Kriege ließ im türkischen Reich auf eine Schwächung der türkischen Staatsgewalt und der türkischen Wirtschaft hinaus, jede Gesundheits- und fertiger Finanzen, jeder zweckmäßige Ausbau des Verkehrsnetzes, jede verständige Regelung der Fülle wurde planmäßig verhindert. Eine Auswertung dieser Zustände in Konstantinopel war die Grundbedingung für ein eigenes wirtschaftliches Leben der Türkei, deren nationale Ziele zu fördern mit den Zwecken der deutschen Orientalistik vollständig übereinstimmen, um so wertvoller werden die Beziehungen mit ihr für Deutschland werden, sowohl als Bezugsland für Rohstoffe aller Art — für industrielle Produkte und für Nahrungsmittel —, als auch als Absatzland, denn mit dem Wachsen der türkischen Produktionskraft wird entsprechend die Absatzfähigkeit des Landes für die Einfuhr von Erzeugnissen zunehmen. Viele Aufgaben hat der deutsche Handel in dem Verkehr mit der Türkei zu lösen. Von der gesamten Einfuhrmenge der Türkei im Jahre von 1914 Millionen Mark (100 Millionen Mark) im Jahre 1905/06 gingen für 51,57 Millionen Mark nach England und für 33,1 Millionen Mark nach Frankreich, während Deutschland im Jahre 1913 Waren im Werte von nur 7,1 Millionen Mark aus der Türkei einfuhrte, von denen mit 30 Millionen Mark Opiat und mit je 10 Millionen Mark Honig und Zeytöl an der Spitze stehen. Ganz anders wurde von Deutschland aus der Türkei nur im Jahre von 2,1 Millionen Mark bezogen.

Auch für die Gegenwart, für den Augenblick ist die Verwicklung des Schienenweges von Belgrad nach Sofia und damit die Eisenbahnverbindung der Zentralmächte mit Konstantinopel neben der wirtschaftlichen großen militärischen Bedeutung wirtschaftlich nicht zu unterschätzen; es wird sich bei einiger Organisation die Zufuhr einer ganzen Reihe von Stoffen ermöglichen lassen. Besonders wichtig werden die Zukunftsmöglichkeiten für

Deutschland ferner durch die Wiedererschließung der Donauwasserstraßen, die Donauerschiffahrt gibt nach der Verbreitung der Seiden und Nüssen aus der Donau einen billigen Frachtweg für Massentransporte und Nahrungsmittel aus Bulgarien und Rumänien, jedoch rumänisches Petroleum in Betracht kommen. Nach dem Kriege wird aus den engen Beziehungen mit der Türkei und Bulgarien, späterhin wahrscheinlich auch mit anderen Balkanländern, der industriellen Befähigung Deutschlands ein neuer und weiter Spielraum erwachsen, und diese Förderung unserer handelspolitischen Stellung in dem unumkehrbar ganz neuen Orient wird, abgesehen von dem Zukunftswert, bei den zu erwartenden Veränderungen im Exportgeschäft mancherlei wertvolle Anschließungsmöglichkeiten bieten. Natürlich werden die Bemühungen fortgesetzt, Deutschlands Industrie und Deutschlands Handel während des Krieges nach Ägypten zu verdrängen, doch bisher haben wir keinen Anlaß, über die Ergebnisse dieser Tätigkeit besonders besorglich zu sein. Vermutlich schon Amerika unter gegenwärtigen Verhältnissen nicht in unermesslichem Umfang sich an die Stelle der deutschen Konkurrenz zu setzen, so waren noch viel weniger die mit uns im Kriege stehenden Länder dazu imstande, die mit sich selbst genug zu tun haben. Um gut eingeführte deutsche Rohstoffe aus dem Felde zu schlagen, gehört viel Arbeit, viel Anpassungsfähigkeit und viel Organisation, fast Leistungen, die nicht von heute zu morgen, auch nicht in wenigen Monaten zu bewältigen sind. Vor allem aber kommt in Betracht, daß die meisten Gebiete, nach denen sich die überseeische Industrie Deutschlands bis zur Umkehrung des Seeverkehrs gerichtet hatte, durch den Weltkrieg gleichfalls wirtschaftlich in Mitleidenschaft gezogen und in ihrer Kaufkraft beträchtlich geschwächt sind. Nicht ohne Bedeutung ist auch dabei der Umstand, daß in vielen dieser Länder vor Kriegsausbruch Wirtschaftskrisen sich in der Entwertung befanden, die durch die Kriegseinfälle sich natürlich noch verschärften.

Als wichtige Heberzeugungen werden sich jene französischen und englischen Ankündigungen von dem ewigen Wohlstand deutscher Waren erweisen. Ewig ist etwas Langweiliger, aber von einer wirkungsvollen Durchführung derartiger Schritte gegen Deutschland auf dem Weltmarkt dürfte auch für längere Fristen nach Eintritt des Friedens keine Rede sein. Von leidenden Wirtschaftskrisen sind auf englische und französische Anreizungsversuche nach jener Richtung hin deutliche Abgaben erteilt worden, man hat Zins- und Handelssteuern der Allzweigen von Ausland zu erlassen gegeben, daß man nicht gewillt ist, unabweisbare Tribute durch Sperre gegen deutsche Waren an England und Frankreich zu zahlen, und daß die Einfuhr aus diesen Ländern eine Bevorzugung nur dann erwarten könnte, wenn die Quotitäten und die Preisermäßigung gegenüber deutschen Angeboten als Wettbewerbsfähig sich erweisen würden. Auf diese Probe kann die deutsche Industrie es ruhig ankommen lassen; was die Konkurrenz im Frieden nicht zu leisten in der Lage war, wird sie während des Krieges nicht gerade nachgehakt haben, viel näher liegt die Schlussfolgerung, daß die Wettbewerbsfähigkeit der englischen Industrie durch den Krieg erheblich und jedenfalls viel mehr als die der deutschen gelitten hat.

Zu den deutschen Industrien, die auch während des Krieges eine unangenehme Ausnahmestellung hatten einfließen können, gehört die Kaliumindustrie. Bei der Monopolstellung, die deutsches Kali in der Welt hat, war an Absatz kein Mangel, aber die wirtschaftliche Verengungsmöglichkeit der Salze aus zu militärischen Zwecken ließ eine unkontrollierte Ausfuhr nicht zu. So kam der allergrößte Teil der bedeutenden Kaliumfabrik in Belgien. Die finanziellen Hindernisse dieses Zustandes machen sich für die Kaliumindustrie um so nachteiliger geltend, da die Auslandspreise für Kali besonders gestiegen sind, sie dürfen nach dem Krieges nicht niedriger als die Inlandpreise sein und sind dann auch in der Praxis höher gewesen. Nebenbei hat es, daß Amerika letzten Jahres machte, aus Kaliumerz herzustellende Stoffe herzustellen, um aus dem Kaliummangel herauszukommen und in dem Stilllegung von Deutschland unabhängig zu werden. Nach neueren Mitteilungen haben sich die Kaliumerzbergwerke der Amerikaner im eigenen Lande als ertraglos herausgestellt, sie sind nur dazu übergegangen, Konglomerate für die Ausbeutung von Kalilagern, die in Spanien gefunden wurden, zu erwerben. Kali wurde außer in Deutschland auch sonst schon in anderen Ländern erbeutet, aber nach nichts erreicht hat diese Suche als wirtschaftlich unrentabel. Ob die Ausfuhr für die heimische Kaliumindustrie besser ist, steht noch dahin, jedenfalls aber sind die Ausfuhr der Amerikaner gering, die spanischen Konglomerate unter ihre Kontrolle zu bringen, denn die spanische Regierung hat sich die Ausbeutung der Kalilager selbst vorbehalten, bei primären Rohstoffen erachtet sie eine nationale Angelegenheit, außerdem ist für heimische Kalilager ein Ausfuhrverbot erlassen worden. Also die Aussichten der deutschen Kaliumindustrie für das Nachkriegsjahr nach dem Kriege haben sich nicht verschlechtert.

Einen vorzüglichen Einblick für das Jahr 1914/15 kann die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft ausweisen. Nach Abzug von Anstalts-Gewinnen, Dividenden, Jura ergibt sich ein Nettogewinn von 21,90 Millionen Mark gegen 15,92 Millionen Mark im Vorjahr. Die Verwaltung der A. E. G. bemerkt in ihrer offiziellen Mitteilung, daß die Arbeitsleistung der Familien der Eisenbahn, die sich für das erste Jahr auf 102,11 Mt. belief, aus dem Betriebe abgedeckt wurde. Das Kapital haben beträgt 193,1 Millionen Mark. Der Nettogewinn des Jahres für 1914/15 mit dem des Vorjahres fast keine wesentlichen Schwankungen, denn es ist bekannt, daß im Vorjahr außerordentlich große innere Verbesserungen und Aufstellungen vorgenommen wurden. Der Nettogewinn im Jahre 1913/14 betrug rund 26 Millionen Mark, im Jahre 1913/14 war er höher als im Grunde nicht abgefragt. Dasselbe wird der Konzern im Vergleich zum Vorjahr um 25 Millionen Mark höher ausgewiesen, es trat ein Anstieg in welchem Umfang für 1914/15 innerer Verbesserungen und Verbesserungen erfolgte. Die Dividende kommt auf 11 Proz. gegen 10 Proz. im Vorjahr auf 10 Mt.

Markt Aktien zur Verteilung, in den Jahren 1909/10 bis 1912/13 betrug die Dividende je 14 Proz. Auch in dem Falle der A. E. G. ist darauf hinzuweisen, daß mit dem System der Geheimabrechnungen und Geheimbilanzierungen im Interesse volkswirtschaftlicher Klarheit gebrochen werden muß.

Berlin, den 10. November 1915.

Julius Kaliski.

Korrespondenzen.

Berlin. Die Generalversammlung vom 31. Oktober nahm zunächst einen Vortrag des Reichstagsabgeordneten Genossen G. Bauer über: "Die Generalfamilien nach dem Kriege" entgegen. Die trefflichen Ausführungen hingen dahin aus, daß engster Zusammenhalt und regste Tätigkeit mehr denn je notwendig sind. Den Geschäftsführern und Kapitulanten gab er Rats. Er betonte über die Feuererzeugnisse, die namentlich von den Franzosen auf mehrere vier Monate in Höhe von je 10 Mt. zugesprochen wurden. Erfreulicherweise sei aus dem letzten Quartal auch nur ein Fall von Kündigungslösungen des Arbeitsverhältnisses zu verzeichnen. Verschiedene Verhandlungen mit den Franzosen und den Vertretern der Arbeitgeberorganisationen machten sich notwendig, so mit der Brauerei Wilsdorf wegen der Bezahlung der Frauen im Maschinenbau und wegen der Arbeitsvermittlung der Frauen in der Brauerei Hapoldt. Im Maschinenbau kam die Einführung der Hauptkraft mit 17.911,40 Mt. In die Hauptkraft kamen 6012,41 Mt. übergeführt werden. Die Hauptkraft zeigt bei einem Vermögen von 64.558,87 Mt. am Ende des 3. Quartals eine Mehrerhebung von 579,94 Mt. Träger berichtet dann über die konstituierende Sitzung des Kriegsjahresorgans und über die Sitzung der Organe an, daß das im Brauereibetrieb Groy-Steinmann gefundene gefundene Abkommen betreffend die Weiterentwicklung der Kriegsjahresorgane einen Wiedereintritt in allen Teilen Deutschlands finden möge und überall dergleichen geschaffen werde. Das gedruckte Abkommen soll der Bezahlung der Bezahlung der Kriegsjahresorgane bei der Abhebung der Bezahlung der Kriegsjahresorgane angeschlossen werden, damit durch sie die Kriegsjahresorgane in den Besitz des Abkommens gelangen. Den Bezahlung des Hauptverbandes, den Angehörigen der Kriegsjahresorgane je 5 Mt. Bezahlung der Kriegsjahresorgane zu gewähren, ergangen, wurde beschlossen, aus Mitteln diese Unternehmungen bei einer Mitgliedschaft von 12-25 Wochen auf 7,50 Mt. und bei einer Mitgliedschaft von 26 Wochen und darüber auf 10 Mt. zu erhöhen.

Mannheim-Ludwigshafen. Die anfangs September mit Wirkung vom 1. Juli ab von den Brauereien bewilligten Zulagen betragen für Bezahlung der Kriegsjahresorgane 4 Mt. mit 1 Kind 5 Mt., mit 2 Kindern 6 Mt., mit 3 Kindern 8 Mt., mit 4 und mehr Kindern 10 Mt. pro Monat, für ledige Kollegen 2,50 Mt. pro Monat. Für weitere Verbesserungen wurden die Höhe mit Wirkung vom 1. Oktober ab erhöht und stellen sich nun wie folgt: Bezahlung ohne Kind 10 Mt., mit 1 Kind 10 Mt., mit 2 Kindern 12 Mt., mit 3 Kindern 16 Mt., mit 4 und mehr Kindern 20 Mt., ledige 5 Mt. pro Monat. Die Kriegsjahresfamilienunterstützung bleibt in alter Höhe bestehen. Zulagenzulage bewilligte ferner die Kaliumfabrik Zeitzel 10 Mt. pro Woche.

Köhlungen. Als ebenfalls, so haben auch die hiesigen Franzosen die Dierpette, und zwar wiederholt erhöht. Dem Antrag der Arbeiter auf Gewährung einer Zulagenzulage konnte nur eine Verweigerung nach. In der letzten Sitzung glaubte man der Arbeiter noch mit Befriedigung der Arbeitsbedingungen einverstanden zu sein. Man greift jetzt zur Zwangsmaßnahme. Dieser Widerspruch des Bürgermeisters durch die Unternehmer eröffnet für die Kolonnen traurige Aussichten. Offensichtlich sorgen sie durch Unkenntnis ihrer Organisation dafür, daß die Summe solcher Unternehmer nicht in den Sinn kommen.

Witten. Unsere Versammlung vom 11. November war möglich. Die Versammlung vom 3. Quartal erwarb 111,89 Mt. Die Ausgabe 99,43 Mt., an die Hauptkraft wurden abgeführt 102,87 Mt., Kaliumfabrik 146,11 Mt. Abgeführt 102,87 Mt. am Ende des Quartals 18. Im Bericht wurde unter anderem auf den Jahresbericht der "Kriegsjahres" hingewiesen und die Kollegen auf die Dierpette gegenüber anderen Verbesserungen aufmerksam gemacht. Darauf gab Kollege Wilsdorf einen kurzen Überblick über die gegenwärtige Lage und schloß auch die Wilsdorf, deren unkontrollierte Form nur durch eine gute Organisation verbessert werden kann. Zur Unterbrechung der Kriegsjahresorgane wurde nach eingehender Debatte die Ausgabe von Sammelbüchern beschlossen und beschlossen, jedem zum Kriegsjahresorgane erwerbenden Kollegen, sowie die Ideen ermitteln werden können, ein Mitgliedschaft im Werte von 2,50 Mt. zu zahlen.

Rundschau.

Aus der Industrie.

Die Durchführungsarbeiten der Röhrenarbeiter, welche alljährlich von der Röhrenarbeiter-Vereinigung in ihrem Geschäftsbericht ausgearbeitet werden, sind für 15 Jahren zum ersten Male gefallen! Sie betragen 1913: 1176,90 Mt. und sind 1914 auf 1061,19 Mt. herabgefallen.

Dresden. Die Wirtschaftliche Monatszeitschrift von A. G. G. hat nun, daß während der Monate aber Stellenangeboten im Durchschnitt von 1913 bis 1914, oder von 1913/14 bis 1914/15 von 8,40 auf 6,5 Proz. der Arbeitslosen hatten, die Gewinne der Aktienmärkte von 7,11 auf 10,6 Proz. gestiegen sind. Das sind sehr hohe und zugleich anreizende Feststellungen.

Aus dem Bergbau.

Ein Röhrenarbeiter, der zugleich als Verkäufer tätig ist, unterliegt der Angehörigenversicherung. Unbeschadet des Reichsversicherungsplans. Der Verkäufer und Arbeiter G. befindet sich in Stellung in der Röhrenfabrik einer Eisenbahn in W. Die Röhrenfabrik ist ein Unternehmen

Vertrieb, sondern nur ein Teilbetrieb der Getreidemühle. Seine in die Handelsregister eingetragen. Die Niederlage dient zur Aufnahme des von den Bauern gelieferten Roggens, der von hier zur Mühle abgeholt wird, und des in der Mühle bereitgestellten zum Verkauf bestimmten Weizens. Die Tätigkeit ist in dieser Niederlage besteht in der Annahme von Getreide, der Veranlassung des Vorkaufes zwischen Mühle und Niederlage und dem Verkauf von Weizen. Hierbei ist es insofern besonders wichtig, als er das von den Bauern vorgeführte Getreide abholt und in die Niederlage schafft. Desgleichen löst er das von den Bauern geführte Weizen aus. Den Verkauf erledigt er allein. Die Verkaufspreise sind bestimmt festgesetzt und auf einer Tafel verzeichnet. Schriftliche Aufträge liegen ihm außer einer allabendlichen Aufstellung der Erntebauern nicht vor. Der Reklamationsweg des Weizenverkäufers hat entschieden, daß er der Angelegenheit nachzugehen unterliegt. Aus den Gründen:

Es ist die Niederlage ein die Kaufkraft betreibend, fällt seine Tätigkeit ohne Zweifel unter diesen Begriff der kaufmännischen Tätigkeit, denn im Verkauf des Getreides eines kaufmännischen Gewerbes und im Einbringen des Kaufpreises damit ist nicht eigentlich die kaufmännische Tätigkeit zu finden. Es ist allerdings nicht nach dem bloßen Inhalt der Tätigkeit, sondern nach dem Wesen der Tätigkeit, eine Tätigkeit, die zweifellos nicht als kaufmännische zu betrachten ist. Somit ist er nicht lediglich zur Leistung kaufmännischer Dienste verpflichtet. Über gegenüber seinen Kollegen Angelegenheiten tritt die Tätigkeit Arbeit des Kaufmanns und Weizens zum Ausdruck. Sie ist lediglich eine mit dem Verkauf zusammenhängende Nebenleistung, die nicht anders zu betrachten ist als die Nebenleistungen, die häufig bei Handlungsgeschäften den Bauern beim Anfahren von Aufzügen und ähnlichen Sachen geleistet werden. Demnach überwiegen im vorliegenden Falle die kaufmännischen Dienste zwar nicht gegen die Tätigkeit, wohl aber über die Tätigkeit nach der Tätigkeit ist es ersichtlich, daß sie dem wesentlichen Bestandteil der Tätigkeit ist. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist der Angehörige E. somit als Handlungsgewerbe anzusehen, welches dem Berufungsgesetz für Angehörige (Richtungen E. 14113).

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Erwerbslosenversicherung in Süddeutschland. Die in Süddeutschland bestehende Erwerbslosenversicherung ist im Juli auf folgende Weise umgewandelt worden. Die Regierung sollte die Umgestaltung der bestehenden Erwerbslosenversicherung mit allen Mitteln, auch durch finanzielle Unterstützung, fördern. In einer Reihe größerer Gemeinden sind bereits entsprechende Bestimmungen erlassen worden. Um die Zahl der Erwerbslosen zu vermindern und die Arbeitslosen zu beschäftigen, ist den Erwerbslosen die Möglichkeit gegeben, sich selbst zu beschäftigen. Die Erwerbslosenversicherung ist in den Erwerbslosen die Möglichkeit gegeben, sich selbst zu beschäftigen. Die Erwerbslosenversicherung ist in den Erwerbslosen die Möglichkeit gegeben, sich selbst zu beschäftigen.

Markt bei sieben Kopfen. Obwohl diese Säge als auch die vorgelegene vierkantige Säge, die zur Veranlassung der Unterbringung gemacht wurde. Neben hinter den Maschinen zum. In übrigen entsprechen die Sägeblätter Bestimmungen der physikalischen Grundgesetze.

Gefechgebung, Rechtsprechung.

Ablehnung des Schwendensatzes bei Verletzung durch ein Pferd, das der Erwerbstätigkeit dient. Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Oktober 1915. Der Schlächtermeister J. wurde von einem Pferde des Pferdehändlers G. so schwer verletzt, daß er das Augenlicht zum größten Teile verlor. Er machte den G. als Tierhalter haftbar und verlangte ihm auf Zahlung von 1750 Mk. und einer jährlichen Rente auf Lebenszeit von 800 Mk. Die Bestimmung des Tierhalterparagrafen, der die Haftung ausdehnt, wenn das Tier ein Haustier sei und der Erwerbstätigkeit des Tierhalters zu dienen bestimmt sei, und bei seiner Beauftragung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet sei, konnte der Beklagte deshalb nicht für sich in Anspruch nehmen, weil das fragliche Pferd nicht einer Erwerbstätigkeit diene, denn er habe es lediglich zu dem Zwecke angeschafft, um es möglichst schnell wieder zu verkaufen. Auch sei bei Beauftragung des Tieres nicht die nötige Sorgfalt beobachtet, da der Beklagte es seinem 19-jährigen Sohne, der mit Pferden nicht umzugehen wisse, anvertraut habe.

In Uebereinstimmung mit dem Landgericht Verden wies das Oberlandesgericht Celle die Klage ab. Das Oberlandesgericht stellte zunächst durch die Beweisaufnahme fest, daß der Sohn des Beklagten mit Pferden umzugehen verstand und sich immer als zuverlässig bewiesen habe, und führt in seiner Urteilsbegründung dann fort:

Das Haustier ist auch dann der Erwerbstätigkeit des Pferdehändlers zu dienen bestimmt, wenn es zum Verkehr gehalten wird, und nicht nur in Fällen, wo seine Grabe unmittelbar für den Tierhalter ausgenutzt werden, wie z. B. als Jungpferd für den Geschäftsmann. Das Halten des Tieres zum Verkauf steht in einer Linie mit dem Halten des Tieres zum Verbrauch, wie es vor allem mit den Schweinen geschieht. In beiden Fällen liegt kein Grund vor, die Bestimmung, nach der die Tierhalterhaftung ausgeschlossen wird (§ 333 Abs. 2 S. 2 B.G.B.), nicht anzuwenden, was auch insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben zu kaum lösbaren Schwierigkeiten in der Gesetzesanwendung führen würde. Eine solche Ausdehnung würde nach dem in der Begründung zum Antragsverfahren geäußerten Bedauern der Regierung die den notwendigen wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung dienenden Haustiere einsparen sollte, während für Ingenieure die scharfe Eingangsbestimmung bestehen bliebe. Dieser Gegensatz und die die Unterweisung, durch welche Art der Verletzung das Tier der Erwerbstätigkeit des Halters dient, ist für die Anwendung des § 333 B.G.B. ausschlaggebend. Daß von diesem Standpunkte aus die Tierhalterhaftung bei dem gleichen Tiere verschieden zu beurteilen ist, je nachdem der Händler das Tier zum Verkauf oder der Reiter es zu Esportzwecken kauft, ist eine Folge, die dem Grundgedanken des Gesetzes und der hier vertretenen Ansicht nicht etwa entgegengehalten werden kann. (Mfenz. 1 U. 8715.)

Gewerbegerichtliches.

Wenn ein Lehrling sein Lehrverhältnis löst, wenn er insofern Einsetzung des Personals nicht mehr kennt? Urteil des Gewerbegerichts Essen vom 19. September 1915. Nach § 126b der Gewerbeordnung kann das Lehrverhältnis von dem Lehrling gelöst werden, wenn der Lehrherr seine geschulden und vertraglichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Ausbildung desselben gefährdenden Weise vernachlässigt. Im nachstehenden Falle war der Lehrling in der Folge der Vernachlässigung insofern gewesen, als er das Personal bis auf den Lehrling zu den Gehilfen nicht, wodurch der Lehrling auf sich selbst angewiesen, nichts mehr konnte und sich in seiner Zukunft gefährdet fühlte. In seinen Eingebenen sollte sich der Fall so dar:

Der Chef des Lehrlings war nicht Johann; seine Ausbildung erfolgte durch den Sohn des Chefs, der eingezogen worden war, sowie durch einen Schiffs, der die Leitung in der bei einer anderen Firma betriebl. hatte. Der auf Auflösung des Lehrverhältnisses gerichteten Klage des Lehrlings wurde vom Gewerbegericht Essen abgewiesen. Gegen diese Entscheidung gipfelte in der Hauptsache in folgenden:

Bei Ausbruch des Krieges waren noch nicht ganz zwei Jahre der Lehrling verstrichen. Es ist aber anzunehmen, daß der Lehrling bis in dieser Zeit bereits so viele Kenntnisse erlangt haben konnte, daß er in der Lage wäre, die ihm nach beendeter Lehrlingszeit selbst anzueignen. Es ist aber auch anzunehmen, daß ein Lehrling, der sich erst im zweiten Lehrjahre befindet, bereits so weit herangekommen ist, daß eine weitere sachverständige Ausbildung und Berufsausbildung nicht mehr erforderlich sei. Insbesondere ist dabei nach zu berücksichtigen, daß im Betriebe des Lehrlings unter einer Nummer noch eine größere Maschine mit elektrischem Antrieb sich befindet, zu deren Bedienung nötiger Scherung der Lehrling nach nicht in der Lage war.

Der Lehrling kann sich auch nicht darauf berufen, daß sein früherer Gehilfe in den Wochenenden ab und zu in des Lehrling komme. Mit Recht weist das Gewerbegericht die Berufung des Lehrlings darauf hin, daß der Gehilfe bei dieser Tätigkeit nur eine Nebenrolle spielen konnte, den Lehrling aber unabhängig auszubilden und anzukommen. Außerdem kann aber auch nicht der Lehrling angeführt werden, nach Gehilfe der Arbeitstätigkeit nach längerer als Gehilfe zu bleiben. Auch auf die durch den Lehrling geäußerte Sorge kann sich der Lehrling nach Ansicht des Gerichts nicht berufen. Grundlegend ist der Lehrling auf bestehende Verträge keinen Einfluß aus. Mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges kann dem Lehrling bei vorübergehender und längerer Ausübung des Lehrverhältnisses nicht entgegengehalten werden, länger in der Lehre zu bleiben.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV. Fernsprecher: Amt Köpenickstadt 275.

Diese Woche ist der 48. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Albert Hillmann, Brauer aus Deuna i. Th. Sein Mitgliedsbuch Nr. 108 823 liegt bei Kollegen Metz, Dortmund, Lessingstr. 321, und ist von dort abzurufen. Seine letzte Anforderung aus Kiel traf zu spät ein.

Eingänge der Hauptkasse

vom 15. bis 21. November.

Frankfurt a. O. 57,58; Luzern 12,55; Plauen i. Vogtl. 141,35; Berlin 295,50; Gießen 82,04; Neustadt a. Dela 39,05; Grumma 48,-; Kranach 6,01; Gatzburg 131,94; Pögned 40,70; Jshoe 111,- Mk.

Richtigstellung: In letzter Nummer muß es statt Sonnenburg Sonneberg 2,70 Mk. und statt Werden Stade 86,50 Mk. heißen.

Die Abrechnung für das 3. Quartal haben eingeleitet: Egm-Gimind, Pögned, Jshoe, Kranach, Neubrandenburg, Königsee i. Thür., Gleiwitz. In letzter Nummer muß es unter den eingeleiteten Abrechnungen statt Werder Stade heißen.

Materialberand.

Zahlstelle	Mitgliedsbucher	Beitragsmarken			
		70-Pf. Klasse	50-Pf. Klasse	30-Pf. Klasse	40-Pf. Klasse
Stettin	—	—	5000	—	—
Köslin	—	—	—	200	—
Heidmühle	—	—	—	—	100
Jshoe	—	—	500	—	200
Detmold	10	—	—	—	—
Schötenfurt	—	—	1000	800	—
Frankfurt a. M.	—	—	4000	—	400
Würzburg	20	—	—	—	—
Halleberg	—	—	—	—	200
Oldenburg	—	—	500	—	—
Positz	20	—	1000	—	—
Stuttgart	100	—	10000	—	—
Strotzheim	20	—	—	—	—

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Frankenthal. Zuschriften wieder an Hans Kaiser. Jshoe. Sendungen und Zuschriften an Friedrich Graf, Braunerstr. 18. Tübingen. Vorsitzender Albert Wecht, Kümelnstr. 3. Worms. Vorsitzender Jakob Meffert, Hermannstr. 36.

Veranstaltungsanzeigen.

Freitag, den 26. November.

Guben. 8 Uhr: „Volksgarten“, Krossener Straße.

Sonnabend, den 27. November.

Gunzenhausen. 8 Uhr: Vereinslokal.

Selb. 8 Uhr: „Zentralhalle“.

Sonntag, den 28. November.

Greifswald. 8 Uhr: bei Benz, Langereihe 19.

Sagen. 3 Uhr: bei Rajditsa, Körnerstr. 102.

Zimmern. 2 Uhr: „Deutsches Haus“.

Remmungen. Vorm. 10 Uhr: „Gasth. z. Sonne“.

Necken. 4 Uhr: „Gewerkschaftshaus“, Obenstädter Str. 3.

Ulm. 2 Uhr: „Gasthaus zur Eisenbahn“.

Wanne. 3 1/2 Uhr: „Zum Fürsten Bismarck“, Bahnhofstr.

Waren. 8 Uhr: „Zur Traube“, Langestraße 32.

Zeitz. 3 1/2 Uhr: bei Länge, Schützenstraße.

Mittwoch, den 1. Dezember.

Bremerhaven. 8 1/2 Uhr: „Bayerischer Hof“, Langestr. 18.

Donnerstag, den 2. Dezember.

Düsseldorf. 8 Uhr: „Volkshaus“.

Freitag, den 3. Dezember.

Brieg. 8 Uhr: bei Reichelt, Doppelner Straße.

<p>Nachruf. Am 15. November starb nach längerem Leiden unser Kollege, der Jahrgangsarbeiter Ludwig Schneider (Brauerei Reichthal). Ehre seinem Andenken. Jahrgänge Hamburg.</p>	<p>Nachruf. Am 17. November starb nach längerem Leiden unser Kollege Carl Witz. Bierjahrer. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm. Die Jahrgänge Ethenach. Unserem Kollegen Carl Witz und seiner lieben Frau zur stillgeschunden Vermählung herzlichste Gratulation. Jahrgänge Dautsburg. Unserem Kollegen und Brauermann Louis Wölter nebst Frau zur Silberhochzeit am 27. November die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Brauerei Schardensack, Ebersfeld. Ein möglichst willkommener</p>
<p>Nachruf. Am 21. Oktober fiel bei einem Nachkriegs unserer Kollege Philipp Schring. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm. Die Kollegen der Jahrgänge Worms a. Rhg.</p>	<p>Nachruf. Auf dem Schicksalsteufel im Leben vieler unserer Kollegen Witz, Gwan, Joseph Härt. Ehre ihrem Andenken. Jahrgänge Heidenheim.</p>

Mehrere tüchtige Brauer und Mälzer
bei gutem Lohn und Lernungsanlage
sofort gesucht.
Bergung der Ferretschloßen nach einmonatiger Tätigkeit.
Brauhaus Würzburg vormals Hofbrauhaus in Würzburg.